

AMTSBLATT

für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten

Öffentliche Bekanntmachungen

16. Jg./Nr. 7 - Velten, 20.12.07

Inhaltsverzeichnis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 33. Tagung der SVV S. 2

1. Änderungssatzung zur
Hauptsatzung der Stadt Velten S. 4

Aufhebungssatzung zur Satzung
über die Durchführung von Wochen-
und Jahrmärkten sowie Floh- und
Antiquitätenmärkten im Gebiet der
Ofenstadt Velten vom 28. März 1992 S. 4

Haushaltssatzung der Stadt Velten
für das Haushaltsjahr 2008 S. 4

Bekanntmachungsanordnung zur
öffentlichen Auslegung der Haushalts-
satzung der Stadt Velten für das
Haushaltsjahr 2008 einschließlich
der Anlagen S. 6

Bekanntmachung der Stadt Velten –
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 40
„Wohnbebauung nördlicher Bereich
Wagnerstr./Schillerstr.“ S. 7

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

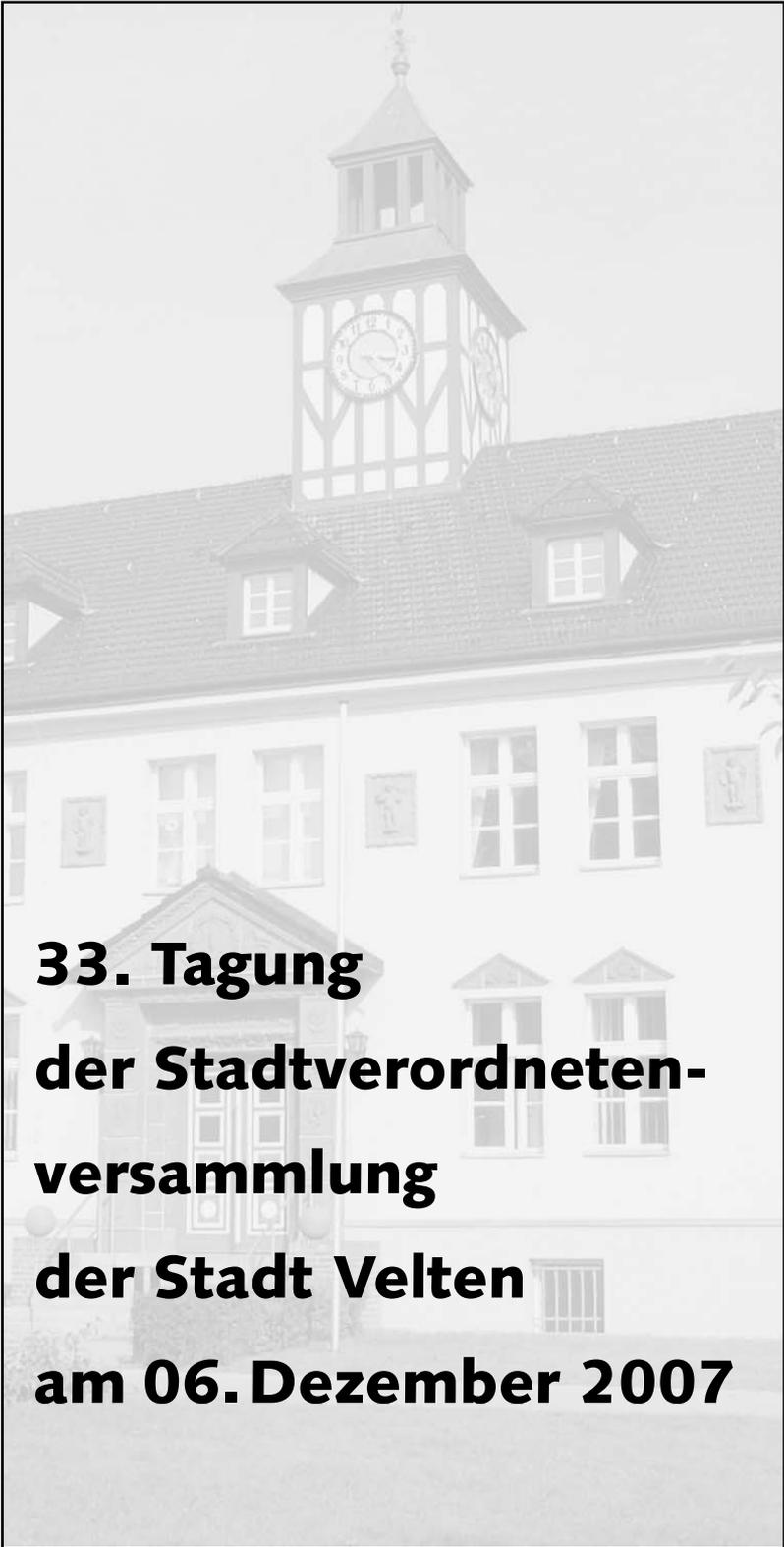
Weihnachtsbaumabfuhr 2008 S. 8

Erb begräbnisstätte S. 8

Schließtage - Verwaltung S. 8

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Gewerberaumbörse in Velten S. 8



**33. Tagung
der Stadtverordneten-
versammlung
der Stadt Velten
am 06. Dezember 2007**

Öffentliche Tagung

Beschluss-Nr. 2007/092 A

Beitritt zum regionalen Bürgerbündnis „Nordbahngemeinden mit Courage“

Der Bürgermeister der Stadt Velten wird beauftragt Kontakt zum regionalen Bürgerbündnis „Nordbahngemeinden mit Courage“ aufzunehmen. Ziel der Stadt Velten ist es, sich dem Bürgerbündnis „Nordbahngemeinden mit Courage“ anzuschließen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 4

Beschluss Nr. 2007/076

Einreicher: Stadtverwaltung

Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 40 „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße“

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße“ und der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung (Oktober 2007) gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.
4. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

(Siehe auch Seite 7)

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Mitteilungsvorlage Nr. 2007/081

Einreicher: Stadtverwaltung

Mitteilung über den aktuellen Statusbericht zum Standortentwicklungskonzept für den regionalen Wachstumskern O-H-V

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den aktuellen Statusbericht zum Standortentwicklungskonzept (Stand: 27.07.2007) für den regionalen Wachstumskern Oranienburg - Hennigsdorf - Velten (Anlage) zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Beschluss Nr. 2007/084

Einreicher: Stadtverwaltung

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Velten

Der anliegenden 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Velten wird zugestimmt.

(Abdruck der Anlage siehe Seite 4)

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Mitteilungsvorlage Nr. 2007/085

Einreicher: Stadtverwaltung

Altschuldenhilfe – Rückzahlung an die KfW

Die Stadtverordnetenversammlung wolle die abschließende Betrachtung und Stellungnahme der beauftragten Rechtsanwältin Frau Dr. M. Mühl-Jäkel zur teilweisen Aufhebung und Rückforderung gewährter Altschuldenhilfe durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Kenntnis nehmen.

Zur Kenntnis genommen

Beschluss Nr. 2007/080

Einreicher: Stadtverwaltung

Erlass von uneinbringbaren Forderungen der Stadt Velten

Dem Erlass der in der Anlage bezeichneten Forderungen und der damit verbundenen Ausbuchungen der betreffenden Sollstellungen im Haushaltsbuch der Stadt Velten wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 2007/072

Einreicher: Stadtverwaltung

Aufhebungssatzung zur Marktsatzung vom 28.03.1992

Der beiliegenden Aufhebungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Wochen- und Jahrmärkten sowie Floh- und Antiquitätenmärkten im Gebiet der Ofenstadt Velten vom 28.03.1992 wird zugestimmt.

(Abdruck der Anlage siehe Seite 4)

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 2007/086

Einreicher: Stadtverwaltung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2008 der Stadt Velten

--- 2. Lesung und Beschlussfassung ---

Der Haushaltssatzung 2008 und dem Haushaltsplan 2008 der Stadt Velten wird mit allen Anlagen in der geänderten vorliegenden Fassung zugestimmt. Die Parameter, resultierend aus dem Haushaltssicherungskonzept mit Beschluss 2005/035 sind in die betreffenden Bereiche des Haushaltsplanes eingearbeitet. Das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept ist Teil der Anlagen zum Haushaltsplan 2008 und damit Bestandteil dieses Beschlusses.

(Siehe auch Seite 4-6)

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 2007/087

Einreicher: Stadtverwaltung

Investitionsprogramm der Stadt Velten für die Haushaltsjahre 2006 - 2011

Dem Investitionsprogramm 2006 - 2011 der Stadt Velten wird in der vorliegenden Form und Fassung zugestimmt.

(Siehe auch Seite 6)

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 2007/090 A

Einreicher: FWO

Erstellung eines Wirtschaftsförderungskonzeptes

Die Verwaltung der Stadt Velten wird beauftragt ein Wirtschaftskonzept zu erstellen.

Das Konzept wird nach Vorlage in geeigneter Weise den Abgeordneten der SVV der Stadt Velten und der Öffentlichkeit vorgestellt. Es sollte im ersten Quartal 2008 vorliegen.

Das Konzept sollte insbesondere die Entwicklung von:

- Arbeitsplätzen und deren Sicherung
- Vermarktung von stadteigenen und nicht stadteigenen Gewerbe- und Industrieflächen
- Die Vermietungssituation von Gewerberäumen im Innenstadtbereich und sensible Bereiche

- den Wachstumskern OHV
- das Sanierungsgebiet in der Innenstadt
- die Infrastrukturentwicklung und deren Ausbau
- Förderprogramme des Bundes, Landes und der EU berücksichtigen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 5; Enthaltungen: 1

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Nichtöffentliche Tagung

Beschluss Nr. 2007/088

Einreicher: Stadtverwaltung

Verkauf des Grundstücks Breite Str. 80

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 2007/083

Einreicher: Stadtverwaltung

Aufhebung des Beschlusses Nr. 48-1995

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 2007/079

Einreicher: Stadtverwaltung

Gewährung eines Baukostenzuschusses gemäß der Förderrichtlinie 99 zur Stadterneuerung zur Instandsetzung der Gebäudehülle Wilhelmstraße 32 – Ofenmuseum und Ofenfabrik sowie für das südliche Nebengebäude

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 2

Der Mandatsverlust von Herrn Hartmut Freydank in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten machte die Wahl eines neuen Stadtverordnetenvorstehers erforderlich.

Zur Wahl des Stadtverordnetenvorstehers waren 2 Kandidaten aufgestellt worden.

1. Herr Pötsch – CDU
2. Herr Nehre – SPD

Im 1. Wahlgang erhielt Herr Nehre 13 Stimmen, Herr Pötsch 8 Stimmen.

Neu gewählter Stadtverordnetenvorsteher ist somit Herr Klaus Nehre, SPD.

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Wahlausschuss der Stadt Velten der Kommunalwahl 2003

Der Wahlausschuss stellte in seiner Beratung am 27.11.2007 fest, dass gemäss § 59 Abs. 1 Nr. 2 BbgK-WahlG Frau Heidemarie Schulze durch Wegzug aus der Gemeinde ihren Sitz in der Stadtverordnetenversammlung verloren hat.

Der freie Sitz für die Fraktion der Freien Wähler Oberhavel ist somit neu zu besetzen.

Weiterhin stellte der Wahlausschuss gemäß § 60 BbgK-WahlG fest, dass der Sitz an

Herrn Heiko Lenz

übergeht.

Mattausch
Wahlleiter

Velten, 28.11.2007

Der Wahlausschuss stellte in seiner Beratung am 27.11.2007 fest, dass gemäss § 59 Abs. 1 Nr. 7 BbgK-WahlG Herr Hartmut Freydank wegen Unvereinbarkeit nach § 12 seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung verloren hat.

Der freie Sitz für die SPD-Fraktion ist somit neu zu besetzen.

Weiterhin stellte der Wahlausschuss gemäß § 60 BbgK-WahlG fest, dass der Sitz an

Herrn Andreas Noack

übergeht.

Mattausch
Wahlleiter

Velten, 28.11.2007

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Velten

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg.) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, S. 154), in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten durch Beschluss in ihrer Sitzung am 06.12.2007 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Velten vom 27.08.2004, Beschluss-Nr. 2003/126 vom 26.08.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Velten, 13. Jg./Nr. 06 vom 09.09.2004, S. 5 wird wie folgt geändert:

In § 8 (2) wird vor dem Satzende folgender Klammerersatz eingefügt:

(Abweichung in der Vergabeordnung von der hier vorgegebenen Wertgröße).

§ 13 (4) c) wird wie folgt neu gefasst:
Bekanntmachungskasten 3, Hermann-Aurel-Zieger-Straße 20, vor der Löwenzahn-Grundschule Velten-Süd

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Velten vom 27.08.2004 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 10.12.2007

Hartmut Winkler
Stellvertretender Bürgermeister

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Wochen- und Jahrmärkten sowie Floh- und Antiquitätenmärkten im Gebiet der Ofenstadt Velten vom 28. März 1992

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. T S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46) hat die SVV der Stadt Velten durch Beschluss 2007/072 vom 06.12.2007 die folgende Aufhebungssatzung erlassen:

§1

Die Satzung über die Durchführung von Wochen- und Jahrmärkten sowie Floh- und Antiquitätenmärkten im Gebiet der Ofenstadt Velten vom 28. März 1992 –

Beschluss-Nr. 27/92 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 04/92) wird aufgehoben.

§2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 10.12.2007

Hartmut Winkler
Stellvertretender Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Velten für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 (1) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GVBl. I Nr. 22 vom 15.10.1993) wird nach Beschluss-Nr. 2007/086 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten vom 06.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Einnahmen / Ausgaben

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	14.929.920 €
in der Ausgabe auf	14.929.920 €
2. im Vermögenshaushalt	

in der Einnahme auf	4.892.170 €
in der Ausgabe auf	4.892.170 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite / Verpflichtungsermächtigungen

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
davon für Zwecke der Umschuldung: 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 795.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 1.000.000 €

§ 3

Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
 - a) für land- & forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 235 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 355 v.H.
2. Gewerbesteuer 345 v.H.

§ 4

Zweckbindung im Vermögenshaushalt

Die Ermächtigung gemäß § 16 Abs. 4 GemHV zur Ausgabe der im Vermögenshaushalt je Unterabschnitt eingestellten Beträge für Investitionen, die durch Einnahmen der Gruppe 36 (Zuwendungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) gefördert werden, ist bei den mit Deckungsvermerken versehenen Haushaltsstellen nur möglich bei Vorliegen eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides.

§ 5

Überplanmäßige Ausgaben

Unerheblich im Sinne des § 81 (1) der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sind überplanmäßige Ausgaben

- im Verwaltungshaushalt maximal 50.000 € im Einzelfall
- im Vermögenshaushalt maximal 150.000 € im Einzelfall

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher überplanmäßiger Ausgaben. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen!

§ 6

Außerplanmäßige Ausgaben

Unerheblich im Sinne des § 81 (1) der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sind außerplanmäßige Ausgaben

- im Verwaltungshaushalt maximal 20.000 € im Einzelfall

- im Vermögenshaushalt maximal 50.000 € im Einzelfall

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher außerplanmäßiger Ausgaben. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen!

§ 7

Besondere unvorhersehbare Ausgaben

Ausgaben zur Kompensation von Versicherungsschäden werden über- bzw. außerplanmäßig der jeweiligen Untergruppierung des Abschnittes im Einzelplan in der Höhe der erstatteten Versicherungsleistung entnommen.

§ 8

Deckungsfähigkeit

Ausgaben aller Abschnitte sind in

- der Hauptgruppe 4 Personalausgaben
- der Hauptgruppe 5 sächlicher Betriebsaufwand
- der Hauptgruppe 6 sächlicher Verwaltungsaufwand

untereinander gegenseitig deckungsfähig.

§ 9

Besondere Deckungsfähigkeiten

Gewerbesteuerreinnahmen und die daraus resultierende Gewerbesteuerumlage nach dem Finanzierungsausgleichsgesetz (FAG) des Landes Brandenburg stehen in direkter Beziehung zueinander. Hiermit wird die Deckungsfähigkeit der Einnahmen zu den Ausgaben erklärt.

Nachrangige endgültige Festsetzungen der Gewerbesteuerumlage im Folgejahr des betroffenen Haushaltsjahres durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg werden von dieser Festlegung ebenso erfasst. Der Kämmerer wird ermächtigt Nachforderungen zur Umlage resultierend aus Mehreinnahmen in der Gewerbesteuer des Vorjahres überplanmäßig termingemäß nachzukommen.

Dabei wird das Limit durch die Bescheidung des Landes Brandenburg bestimmt.

§ 10

Ausgleich von Forderungen

Ein Ausgleich berechtigter Forderungen von Mietern oder Eigentümern ehemaliger oder derzeitiger städtischen Wohnungen resultierend aus der Verwaltertätigkeit der GAGFAH BIV und der BVO kann aus der Haushaltsstelle 8805.6580 außerplanmäßig in entsprechender Höhe vollzogen werden.

§ 11

Abführungen an den Entschädigungsfonds

Die lt. § 10 (1) Satz 1 Nr. 11 Entschädigungsgesetz aus dem Verkauf oder dem Abschluss von Erbbaurechtsverträgen nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu leistenden Zahlungen an den Entschädigungsfonds

erfolgen nach rechtskräftigen Bescheid des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen aus dem Haushalt außerplanmäßig in geforderter Höhe. Dabei bleiben die Unerheblichkeitsgrenzen unberücksichtigt. Die finanzielle Deckung erfolgt aus den erzielten Verkaufserlösen bzw. den gezahlten oder noch zu zahlenden Erbbaupachtzins. Gleiche Verfahrensweise gilt für die im Nachgang erhobenen und abzuführenden Zinsen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird unverzüglich vom Inhalt des Bescheides, insbesondere von der Höhe der Abführung informiert.

§ 12 Budget

Im Haushaltsplan sind Budget's integriert. Hierbei werden solche mit Übertragbarkeit ins folgende Haushaltsjahr von solchen ohne Übertragbarkeit definitiv unterschieden. Die Haushaltsstellen in einem Teilbudget werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Maßnahmen gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung greifen für diese Budget's erst, wenn eine Deckungsfähigkeit erschöpft ist. Eine Überschreitung des Teilbudget durch den Anweisungsbefugten ist ausgeschlossen. Die Übertragbarkeit der nicht verbrauchten finanziellen Mittel ins Folgejahr wird mit maximal 50 v.H. festgelegt.

§ 13 Stellenplan

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2007 beschlossene Stellenplan.

§ 14 Erlass einer Nachtragssatzung

Eine Nachtragssatzung ist gemäß § 79 Abs. 2 der GO des Landes Brandenburg zu erlassen, wenn nach Punkt 1 dieses Paragraphen der GO der Fehlbetrag die Höhe von 15 % des Gesamthaushaltsvolumens übersteigt und/oder gemäß Punkt 2 dieses Paragraphen der GO die Erheblichkeitsgrenzen in Höhe von 250 TEuro überschritten werden.

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Velten, 10.12.2007

Hartmut Winkler
Stellvertretender Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der SVV der Stadt Velten am 06.12.2007 mit Beschluss Nr. 2007/086 beschlossene Haushaltssatzung 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2008 enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile und wurden bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel angezeigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2008 für die Stadt Velten sowie das Investitionsprogramm der Stadt Velten für die Haushaltsjahre 2006 - 2011 liegen mit allen Anlagen im Rathaus Velten in der Kämmererei der Stadtverwaltung, Rathausstraße 10, Zi. 106 während der folgenden Öffnungszeiten oder nach vorheriger Absprache zu jedermann Einsicht offen:

montags von 9 Uhr bis 12 Uhr
dienstags von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr
donnerstags von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16 Uhr
freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr

Des Weiteren liegt hier das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept, welches aufgrund des formell ausgeglichenen Haushalts nicht genehmigungspflichtig ist, zu jedermann Einsicht offen.

Velten, 10.12.2007

Hartmut Winkler
Stellvertretender Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Velten

über die öffentliche Auslegung Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße“

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



verwaltung Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten, vom **02.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008** zu jedermann Einsicht öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags
von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr
dienstags
von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr
mittwochs
von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr
donnerstags
von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16 Uhr
freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat in ihrer Sitzung am 20.09.2007 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 40 „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße“ (Beschluss-Nummer: 2007/048) gefasst (Geltungsbereich vgl. Planausschnitt) und am 06.12.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt. Die Durchführung des Planverfahrens erfolgt nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung und ohne Umweltbericht.

Ziel/Zweck: Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße“ und der Entwurf der Begründung mit Stand Oktober 2007 liegen im Bürgerbüro/Foyer der Stadt-

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Stadt Velten, den 17.12.2007

H. Manthey
Bürgermeister

Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten 34. Sitzung am 21.02.2008

Beginn der Einwohnerfragestunde: 18.30 Uhr / Beginn SVV-Tagung: 19.00 Uhr

IMPRESSUM: Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Velten, Der Bürgermeister Heiko Manthey,
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,
Tel.: 033 04/379-0, Fax: 033 04/379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

Ansprechpartner: Hauptamt: Frau Holzerland, Tel.: 033 04/379151

Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04/3974-0, Fax: 033 04/562039

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 033 04/379153 zu bestellen.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Sonstige amtliche Mitteilungen

Das Ordnungsamt informiert – Weihnachtsbaumabfuhr 2008 für Velten

Am Sonnabend, den **12.01.2008** erfolgt die Weihnachtsbaumeinsammlung für Velten durch die AWU Velten.



Die Stadt Velten sucht Angehörige zu einer Erb-
begräbnisstätte der

Familien: **Krause/Leue**

auf dem alten Friedhof.

Hinweise nimmt die Friedhofsverwaltung entgegen.
Sie erreichen die Friedhofsverwaltung unter Tel.
03304 379 167 oder zu den Sprechzeiten im Rat-
haus.

**Vom 24.12.07 bis 01.01.08 bleiben die Stadtverwaltung sowie die Stadtbibliothek und
das Tourismusbüro geschlossen.**

Nichtamtliche Mitteilungen

Gewerberaumbörse in Velten

Seit 29.11.2007 können auf
www.velten.de bzw. auf www.info-velten.de
leerstehende Gewerberäume abgerufen werden.

Die AG Stadtmarketing hat diese Aktion zur Verringerung des Leer-
standes in unserer Stadt initiiert.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe würden sich freuen, wenn Eigentü-
mer dieser Objekte ihre Räumlichkeiten für Zwischennutzungen
(z. B. Schaufenstergestaltung durch Vereine oder Künstler unserer
Stadt) zur Verfügung stellen würden. Der ehemalige NKD-Laden
am Markt ist hierfür ein positives Beispiel. Der Verein TonKunst 32 e. V. hat hier Exponate ausgestellt.
Gleichzeitig rufen wir hiermit Vereine und Künstler auf, ihre Ideen für eine Zwischennutzung zu melden.



Eigentümer, welche in der Datenbank nicht aufgeführt sind, können ihre Leerstände selbstverständlich auch noch
nachträglich melden.

Ansprechpartner bei der Stadt Velten sind Herr Schacht, Tel. 03304-379 181, bzw. Frau Löffler,
Tel. 03304-379 141.

Sabine Löffler